Leseabschrift
proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Geschäftsnummer: 1 K 622/12.KS

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

Verkündet
am 17. 1. 2013
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

EINGANG
18. Feb. 2013
RA KOCH

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Klägers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Peter Koch und Kollegen,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
vertreten durch den Vorstand SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Beklagte,

wegen Beförderungen

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch
Richter am VG Dr. Schnell
als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2013 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 8. November 2011 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, über die Bewerbung des Klägers auf die Beförderungsplanstelle A13_VZ T unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden Kläger und Beklagten jeweils zur Hälfte auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger steht als Beamter in Diensten der Deutschen Telekom AG. Derzeit hat er das Statusamt des Technischen Fernmeldeamtsrats (Besoldungsgruppe A 12 BBesG) inne; die Beförderung auf dieses Amt erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Bereits zuvor, mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2002 wurde der Kläger beurlaubt, und zwar für eine Beschäftigung bei der GmbH. Diese Beurlaubung wurde mehrfach verlängert. Mittlerweile versieht der Kläger seinen Dienst bei dem Nachfolger der GmbH, der GmbH & Co. KG in . Mit Schreiben an die Beklagte vom 9. November 2010 (Bl. 159 der Personalakte) trug der Kläger vor, er sei seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr befördert worden und er bitte, ihn bei der nächsten Beförderung von A 12 nach A 13 in das Auswahlverfahren einzubeziehen.

Mit Bescheid vom 25. November 2010 (Bl. 162 f. der Personalakte) wurde der Antrag auf Beförderung abgelehnt. In der Begründung heißt es, eine Beförderung sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dem Kläger wurde jedoch zugesichert, dass eine erneute Prüfung der Beförderungsvoraussetzungen zur nächsten Beförderungsmaßnahme erfolgen werde. Grund hierfür war nach Angaben der Beklagten, dass keine freie Beförderungsplanstelle zur Verfügung stehe. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 25. November 2010 ein. In der Begründung seines Prozessbevollmächtigten (Bl. 166 f. der Personalakte) trug er vor, er werde durch den erfolgten Ausschluss von aktuellen Beförderungen in seinem durch Art. 33 Abs. 2 garantierten Bewerbungsverfahrensanspruch verletzt. Beurlaubte Beamte dürften nicht aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden. Vielmehr sei ihr beruflicher Werdegang nachzuzeichnen, um einen Leistungsvergleich mit aktiven Beamten zu ermöglichen. Eine solche Nachzeichnung sei offensichtlich nicht erfolgt.

Mit Datum vom 31. Januar 2011 wurde für den Kläger ein Zwischenzeugnis erstellt (Bl. 169 f. der Personalakte). Mit Datum vom 27. November 2011 erstellte die Deutsche Telekom eine dienstliche Beurteilung für den Kläger für den Zeitraum 2001 bis 2011. Diese ergab für den Kläger in sämtlichen Einzelmerkmalen die bestmögliche Bewertung (übertrifft die Anforderungen in besonderem Umfang). Wegen des weiteren Inhalts der Beurteilung wird auf Bl. 175 der Personalakte verwiesen.

Mit Schreiben vom 8. November 2011 teilte die Deutsche Telekom AG dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit, dass der Kläger nicht für eine Beförderung berücksichtigt worden sei. In der Begründung heißt es, für die zum Betrieb externer Gesellschaften beurlaubte Beamten, seien zwei Beförderungsplanstellen A 13 _VZ T aus dem Planstellenhaushalt 2011 der Deutschen Telekom zugewiesen worden. Die Reihung der Beförderungsliste sei entsprechend der Reihungskriterien erfolgt, die lauteten:

- Beurteilungsergebnis,
- hilfsweise bei gleichem Beurteilungsergebnis allgemeines Dienstalter (ADA),
- hilfsweise bei gleichem Beurteilungsergebnis und gleichem ADA: vorangegangenes allgemeines Dienstalter.

Die erste zur Verfügung stehende Beförderungsplanstelle sei an einen Beamten vergeben worden, der das Beurteilungsergebnis „übertrifft die Anforderungen in besonderem Umfang" erhalten habe und dessen allgemeines Dienstalter auf den 1. Januar 1999 festgelegt worden sei. Die zweite zur Verfügung stehende Beförderungsplanstelle sei ebenfalls an einen Beamten mit gleichen Merkmalen vergeben worden. Die Beförderung des Klägers sei nicht möglich gewesen, da sein allgemeines Dienstalter nur auf den 1. Januar 2000 festgelegt worden sei. Die ihm vorgezogenen Beamten hätten ein höheres allgemeines Dienstalter vorzuweisen.

Mit Schreiben vom 15. November 2011 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. November 2011 ein, über den bislang noch nicht entschieden worden ist.

Am 17. November 2011 stellte der Kläger Eilantrag bei dem Verwaltungsgericht Kassel der dort unter dem Aktenzeichen 1 L 1401/11.KS geführt wurde. Das Eilverfahren wurde nach beiderseitiger Hauptsacheerledigung mit Beschluss vom 28. Dezember 2011 eingestellt, nachdem die Beklagte zugesagt hatte, für den Kläger bis zum Abschluss des Hauptsache-

verfahrens eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 _VZ T BBesO freizuhalten und den beiden weiteren Bewerbern die Ernennungsurkunden überreicht worden waren.

Der Kläger hat am 24. Mai 2012 Klage erhoben. Er trägt vor, es sei rechtswidrig, dass die Beklagte nach dem Ergebnis der letzten Beurteilung unmittelbar anschließend das allgemeine Dienstalter und als weiteres Hilfskriterium das vorangegangene allgemeine Dienstalter zur weiteren Differenzierung herangezogen habe. Beide Kriterien seien keine leistungsbezogenen Kriterien. Zunächst hätten ältere Beurteilungen und andere leistungsbezogene Hilfskriterien herangezogen werden müssen. Erst wenn alle unmittelbar leistungsbezogenen Erkenntnisquellen ausgeschöpft seien und die Bewerber als „im Wesentlichen gleich" einzustufen seien, könnten Hilfskriterien herangezogen werden. Dies sei auch vor dem Hintergrund der Beurlaubung des Klägers geboten. Bei beurlaubten Beamten sei der Dienstherr verpflichtet, die Leistungsentwicklung des beurlaubten Beamten nachzuzeichnen. Dies ergebe sich aus § 4 Abs. 3 Satz 4 PostPersRG. Beurlaubte Beamte dürften keine dienstlichen Nachteile erleiden. Vor diesem Hintergrund müsse der Dienstherr dem beurlaubten Beamten eine berufliche Entwicklung zuschreiben, wie sie ohne die Beurlaubung verlaufen wäre. Dies müsse insbesondere dann geschehen, wenn Beurteilungen nicht vorlägen. Zunächst müsse daher das Zwischenzeugnis des Klägers vom 31. Januar 2011 in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Überdies sei es auch unzulässig, wenn die Beklagte für den Kläger eine „Ersatzstelle" freigehalten habe, in die der Kläger im Falle eines erfolgreichen Abschlusses des Hauptsacheverfahrens eingewiesen werden könne. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliege es nicht der Dispositionsbefugnis des Dienstherrn für einen um Rechtsschutz nachsuchenden Bewerber eine andere als die zu besetzende Planstelle quasi als Reserve freizuhalten. Vielmehr müsse auch diese anderweitige freigehaltene Planstelle nach einem Vergabeverfahren besetzt werden.

Ferner verstoße es gegen den Grundsatz der Bestenauslese, wenn in einem Beförderungsranglistensystem Gruppen allein auf Grund des abschließenden Gesamturteils gebildet würden und innerhalb dieser Gruppen z. B. nach Behinderteneigenschaft und Geschlecht der Bewerber differenziert werde. Ein Beförderungsranglistensystem verstoße auch gegen den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung, wenn es auf sog. gebündelten Dienstposten beruhe.

Der Kläger beantragt,

ihn in die frei gehaltene Planstelle A13_VZ T aus dem Planstellenhaushalt 2011 der Deutschen Telekom AG einzuweisen und ihn dienst- und beförderungsrechtlich so zu stellen, als wäre er bereits zum 1. September 2011 oder später befördert worden,

hilfsweise,

die Einweisung der beiden Konkurrenten in die jeweiligen Planstellen mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, über das Bewerbungsgesuch des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden und den Kläger dienst- und beförderungsrechtlich so zu stellen, als wäre er bereits zum 1. September 2011 oder später befördert worden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Behördenakte, die Personalakte des Klägers sowie die Gerichtsakten VG Kassel 1 L 175/11.KS und 1 L 1401/11.KS.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig. Die Beklagte hat den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 8. November 2011 nicht beschieden; die 3-Monatsfrist des § 75 S. 2 VwGO ist verstrichen.

Die Klage ist jedoch nur teilweise begründet. Zwar ist der Bescheid der Beklagten vom 8. November 2011, mit welchem die Bewerbung des Klägers um einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 13 abgelehnt wurde, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Jedoch hat der Kläger keinen Anspruch auf Übertragung der streitbefangenen Stelle bzw. auf Schadensersatz. Vielmehr ist die Beklagte lediglich verpflichtet, über die Besetzung des streitbefangenen Dienstpostens erneut zu entscheiden, wie dies in dem hilfsweise gestellten Klageantrag begehrt wird.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern um einen freien Dienstposten hat sich an den Maßstäben des Art. 33 Abs. 2 GG zu orientieren. Hiernach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Allerdings dienen die Schaffung und Besetzung von Stellen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich allein dem öffentlichen Interesse an einer bestmöglichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Dadurch nimmt der Dienstherr keine Verpflichtungen gegenüber seinen Beamten wahr. Vielmehr entscheidet der Dienstherr über die Einrichtung und nähere Ausgestaltung von Dienstposten nach organisatorischen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Deshalb hat ein Beamter grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Schaffung oder auf Besetzung eines Dienstpostens oder gar darauf, dass ihm ein bestimmter Dienstposten übertragen wird. Gleichwohl ist der Dienstherr aufgrund der Fürsorgepflicht (§ 78 Bundesbeamtengesetz - BBG -) gehalten, bei der Besetzung von Dienstposten das individuelle Interesse des Beamten am beruflichen Fortkommen jedenfalls soweit zu berücksichtigen, als die organisatorischen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Verwaltungsstruktur sowie das öf-

fentliche Interesse an einer bestmöglichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben hierfür Raum lassen. Deshalb kann der Beamte beanspruchen, dass über seine Bewerbung um einen freien Dienstposten ohne Rechtsfehler in einem fairen, chancengleichen Verfahren entschieden wird (sogenannter "Bewerbungsverfahrensanspruch" - siehe hierzu z. B. BVerwG, Urteil vom 16. August 2001 - 2 A 3.00 - BVerwGE 115, S. 58 ff. sowie Hess. VGH, Beschluss vom 10. Oktober 1989 - 1 TG 2571/89 -, NVwZ 1990, S. 284 f.).

Diesen Bewerbungsverfahrensanspruch des Klägers hat die Beklagte verletzt, indem sie bei der Besetzung der Beförderungsplanstellen A 13_VZ T aus dem Planstellenhaushalt der Deutschen Telekom zwei Bewerber dem Kläger vorgezogen und diese befördert hat.

Dabei steht einem Anspruch des Klägers auf Beförderung, den dieser mit seinem Klageantrag vorrangig verfolgt, nicht entgegen, dass die beiden fraglichen Beförderungsplanstellen inzwischen an die Mitbewerber vergeben wurden. Der Kläger kann vielmehr direkt auf Verpflichtung der Beklagten klagen, ihn in eine Planstelle nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG einzuweisen. Lediglich für den Zeitraum bis zu dieser Einweisung ist er auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches verwiesen, wie dies ferner begehrt wird. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 21. August 2003 - 2 C 14.02 -, ZBR 04, 101 ff. sowie 4. November 2010 - 2 C 16/09 -, BVerwGE 138, 102 ff) geht der Bewerbungsverfahrensanspruch eines Bewerbers dann nicht mangels Erfüllbarkeit durch den Dienstherrn unter, wenn dieser durch sein Verhalten rechtzeitigen vorläufigen Rechtsschutz verhindert oder sich über dessen erfolgreiche Inanspruchnahme hinweggesetzt hat. Eine solche Situation ist vorliegend gegeben. Durch die Aushändigung der Urkunden an die ausgewählten Bewerber, die bereits im November 2011 erfolgt ist, hat die Beklagte die Möglichkeit des Klägers, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, vernichtet. Unerheblich ist hierbei, dass die Beklagte in dem Eilverfahren 1 L 1401/11.KS erklärt hat, für den Kläger eine Planstelle zu reservieren. Denn es handelt sich hierbei nicht um eine der Planstellen, hinsichtlich deren Besetzung um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht worden war. Es unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003, a.a.O.) nicht der Dispositionsbefugnis des Dienstherrn, für einen um Rechtsschutz nachsuchenden Bewerber eine andere als die zu besetzende Planstelle quasi als "Reserve" freizuhalten und später mit dem im Auswahl-

verfahren zunächst unterlegenen Bewerber zu besetzen, wenn sich im Gerichtsverfahren die Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung herausstellen sollte.

Die Auswahlentscheidung ist in der Sache bereits deshalb rechtswidrig, weil die für den Kläger und die ausgewählten Konkurrenten erstellten dienstlichen Beurteilungen nicht geeignet sind, ein hinreichend aussagekräftiges Leistungsbild darzustellen. Die auf einem A-4-Formblatt erstellte Beurteilung des Klägers erschöpft sich in 7 Merkmalen, bei denen jeweils 5 Noten durch Ankreuzen zu vergeben waren, wobei die Priorität der einzelnen Merkmale in einem weiteren Feld durch die Vergabe von Buchstaben (A=sehr wichtig, B=wichtig, C=weniger wichtig) beurteilt werden konnte. Der Kläger erhielt in allen 7 Einzelmerkmalen die Bestnote „Übertrifft die Anforderungen in besonderem Umfang".

Zur Überzeugung des Gerichts ist eine solche dienstliche Beurteilung nicht hinreichend transparent und nachvollziehbar. Dies ergibt sich daraus, dass einzelnen Kriterien in Klammern Erläuterungen beigefügt sind, die verschiedenartige Fähigkeiten betreffen, ohne dass erkennbar wäre, mit welchen Schwerpunkten diese in die Gesamtnote eingehen. Wenn beispielsweise bei dem Beurteilungskriterium „Zusammenarbeit" die Einzelmerkmale „Teamfähigkeit, Selbständigkeit, Kommunikationsverhalten, Auftreten, Überzeugungskraft, Zuverlässigkeit" genannt sind, so ist festzustellen, dass sich diese Einzelmerkmale durchaus unterschiedlich ausgeprägt darstellen können. Ein Mitarbeiter, der über große Teamfähigkeit verfügt, muss nicht unbedingt gut selbständig arbeiten können. Auch haben Zuverlässigkeit und Kommunikationsverhalten zunächst nichts miteinander zu tun. Das Formblatt krankt folglich daran, dass unterschiedliche Kompetenzen zusammengefasst werden und mit einer Gesamtnote zu versehen sind, die nicht in jedem Fall gleich stark ausgeprägt sein müssen. Es findet sich auch kein Hinweis zu der Frage, in welcher Wertigkeit die Einzelmerkmale in das Beurteilungskriterium einfließen, ob im oben genannten Beispiel also der „Zuverlässigkeit" ein größerer Stellenwert zugesprochen werden soll als dem „Kommunikationsverhalten". Eine nachvollziehbare und den Leistungen eines Beamten gerecht werdende dienstliche Beurteilung kann auf diese Art und Weise nicht erstellt werden, so dass bereits aus diesem Grund sich die Auswahlentscheidung als fehlerhaft darstellt (vgl. zu dem Problem der nicht hinreichend differenzierten Einzelmerkmale das Urteil des VG Darmstadt vom 16. März 2012 - 1 K 632/11.DA -, juris, zu den insoweit vergleichbaren Beurteilungsrichtlinien der Bundeszollverwaltung).

Die Auswahlentscheidung ist aber auch bereits deshalb fehlerhaft, weil die Beklagte, nachdem festgestellt wurde, dass der Kläger sowie die beiden ausgewählten Bewerber um die fraglichen Stellen hinsichtlich der aktuellen dienstlichen Beurteilungen gleich bewertet wurden, sogleich das allgemeine Dienstalter als Auswahlkriterium herangezogen hat. Die Berücksichtigung sog. „leistungsferner" Kriterien wie beispielsweise das allgemeine Dienstalter ist dann rechtswidrig, wenn sich neben den aktuellen dienstlichen Beurteilungen weitere Auswahlkriterien finden lassen, die eine Auswahl unter Leistungsgesichtspunkten ermöglichen. Dabei gilt folgende Reihenfolge:

1. Zunächst sind nach der Rechtsprechung die letzten dienstlichen Beurteilungen heranzuziehen und diese einem wertenden Vergleich zu unterziehen. Wenn – wie hier – die Beurteilungen der Bewerber jeweils mit dem gleichen Gesamturteil abschließen, ist der Dienstvorgesetzte bei seiner Auswahlentscheidung nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, Einzelaussagen aus den Beurteilungen (außerhalb der Gesamturteile) - seien sie positiver oder negativer Art - heranzuziehen und sie für die Beantwortung der Frage, wem nach dem Grundsatz der Bestenauslese der Vorzug zu geben ist, zu verwerten (std. Rspr. vgl. z.B. OVG NRW, Beschlüsse vom 07. Juli 2005 - 6 B 679/05 -, und vom 13. April 2005 - 6 B 2711/04 -, jeweils m.w.N., zit. nach juris).

2. Lässt sich auch unter diesem Gesichtspunkte keine Rangfolge zwischen den Bewerbern feststellen, so ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. Urteil vom 27. Februar 2003 - 2 C 16.02 -, NVwZ 2003, 1397 ff) geboten, weitere leistungsbezogene Kriterien heranzuziehen, wozu insbesondere vorangegangene dienstliche Beurteilungen oder weitere Leistungsnachweise zählen. Auch ältere dienstliche Beurteilungen können nämlich Rückschlüsse und Prognosen über die zukünftige Bewährung auf einer höher bewerteten Stelle ermöglichen. Sie können im Rahmen einer Gesamtwürdigung der vorhandenen dienstlichen Beurteilungen positive oder negative Entwicklungstendenzen aufzeigen. Dies gilt auch für in früheren Beurteilungen enthaltene Aussagen über Charaktereigenschaften, Kenntnisse, Fähigkeiten, Verwendungen und Leistungen.

3. Ergibt sich dann nach Auswertung aktueller und gegebenenfalls älterer dienstlicher Beurteilungen eine vergleichbare Qualifikation von Bewerbern, so ist der Dienstherr

> in den Grenzen des Willkürverbots und des Leistungsprinzips darin frei, welchen zusätzlichen Gesichtspunkten er bei der Auswahl größere Bedeutung beimisst. Dabei ist er nicht an eine starre Reihenfolge der rechtlich bedenkenfrei in Betracht kommenden Hilfskriterien wie z. B. Beförderungsdienstalter, Dienstalter und Lebensalter gebunden. Es ist grundsätzlich ihm überlassen, welche sachlichen Hilfskriterien er bei seiner Ermessensentscheidung heranzieht und wie er die Hilfskriterien zueinander gewichtet, sofern nur das Prinzip der Bestenauslese beachtet wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. August 1988 - 2 C 51.86 -, NJW 1989, 538ff m.w.N.).

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung ist die Beklagte nicht gerecht geworden. Vor Berücksichtigung des allgemeinen Dienstalters hätte geprüft werden müssen, ob eine Binnendifferenzierung aus den aktuellen dienstlichen Beurteilungen abgeleitet werden konnte. Wie bereits ausgeführt, sind bereits die erstellten Beurteilungen hierzu nicht in der Lage, weil sie kein differenziertes Leistungsbild der Bewerber darstellen konnten. Desweiteren hätte, wenn hier ein Gleichstand zu vermelden gewesen wäre, auf ältere Leistungsnachweise zurückgegriffen werden müssen. Dass, wie von Seiten der Beklagten ausgeführt, für alle Bewerber, nachdem diese erstmals 2011 einheitlich dienstlich beurteilt wurden, nur eine Beurteilung vorgelegen hatte, steht dem nicht entgegen. So findet sich beispielsweise in der Personalakte des Klägers ein sog. Zwischenzeugnis vom 31. Januar 2011, das ebenfalls die Tätigkeit des Klägers in den Jahren 2001 bis 2011 zum Gegenstand hat und ausführliche Angaben zu der Tätigkeit des Klägers enthält. Die dortigen Feststellungen hätten möglicherweise eine Differenzierung zu den Leistungen der beiden ausgewählten Bewerber ermöglicht. Auch der Umstand, dass dem Kläger mehrfach Gratifikationen gewährt wurden, ist ein solches Kriterium, das einen Rückgriff auf leistungsferne Kriterien möglicherweise entbehrlich gemacht hätte.

Zusammenfassend erweist sich damit die Auswahlentscheidung der Beklagten als rechtswidrig und war aufzuheben. Die mit dem Klageantrag darüber hinaus begehrte Verpflichtung, den Kläger status- und besoldungsrechtlich so zu stellen, als wäre er bereits am 1. September 2009 befördert worden, ist jedoch unbegründet.

.....wird ausgeführt .....

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 155 Abs. 1 VwGO im Verhältnis des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens zu teilen, wobei das Gericht dieses Verhältnis zu gleichen Teilen bewertet. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten ergibt sich §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 -3
34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Schnell